

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

9. Satzung vom zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 und § 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW.S.759, ber. 2019, S. 23), mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 9. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 beschlossen:

Artikel I

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Ziffer 3 wird gestrichen.
2. In § 3 Absatz 5 wird „die Befugnis nach § 63 des Landesbeamtengesetzes (Verbot der Amtsführung)“ ersetzt durch „die Befugnis nach § 39 Beamtenstatusgesetz (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte)

Ferner wird § 3 um folgenden Absatz 12 ergänzt:

„(12) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vermietung und Verpachtung von städtischem Grundbesitz und städtischen Gebäuden, ausgenommen Verwaltungs- und Schulgebäude, sowie über die Anmietung und Anpachtung von Grundbesitz und Gebäuden Dritter.“

3. § 6 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 werden gestrichen und Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Betriebsausschuss entscheidet über das Abwasserbeseitigungskonzept.“
4. In § 11 Absatz 6 wird die Ausnahmeregelung gestrichen.
5. In § 15 Absatz 2 Ziffer 1 wird „die Befugnis nach § 63 des Landesbeamtengesetzes (Verbot der Amtsführung)“ ersetzt durch „die Befugnis nach § 39 Beamtenstatusgesetz (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte)

und Ziffer 4a gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

